

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 50 (1958)

Heft: 9

Artikel: Neuerungen in der dänischen Alters- und Invalidenversicherung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353858>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neuerungen in der dänischen Alters- und Invalidenversicherung

In Dänemark sind im Jahre 1957 zwei neue Gesetze in Kraft getreten, die zahlreiche Verbesserungen des bisherigen Systems der Alters- und Invalidenversicherung, aber auch eine Heraufsetzung der Altersgrenzen brachten. Im folgenden werden die wichtigsten Änderungen kurz aufgezeigt.

Die Volkspension

Die bisherige Altersrente wurde ab 1. Oktober 1957 durch die Volkspension ersetzt, von deren Bezug lediglich die Beamten, Parlamentsmitglieder und andere Personen, denen eine ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln stammende Pension zusteht, ausgeschlossen sind. Die bisher für ledige Frauen auf 60 für Männer und verheiratete Frauen auf 65 Jahre festgesetzte Altersgrenze erfährt entsprechend der allgemein gestiegenen Lebenserwartung eine zeitlich gestaffelte Erhöhung, und zwar ab 1. April 1959 um ein Jahr, ab 1. April 1961 um ein weiteres Jahr, so daß mit Wirkung ab dem zuletzt genannten Datum ledige Frauen mit dem 62., Männer und verheiratete Frauen mit dem 67. Altersjahr pensionsberechtigt werden. Eine Ausnahmeklausel gestattet allerdings bei Vorliegen besonderer Bedingungen die Leistungsgewährung ab 60 Jahren. Mit dieser Heraufsetzung des Rentenalters nähert sich Dänemark dem schwedischen System, wo — wie übrigens auch in Island — das 67. Altersjahr als allgemeine Altersgrenze eingebürgert ist, so daß füglich von einer besondern «nordischen» Regelung der Altersbedingung gesprochen werden darf.

Nach den früheren Bestimmungen hing die Gewährung der Altersrente in allen Fällen von der Höhe des Einkommens des Berechtigten ab, die Leistung war somit gleichsam eine Bedarfsrente. Die neue Gesetzgebung unterscheidet nun zwei Klassen von Pensionsberechtigten, nämlich Personen die die *Mindestpension*, und solche, die den *Grundbetrag der Volkspension* beanspruchen können.

Das Recht auf die *Mindestpension* steht jedermann ab dem 67. Altersjahr ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen zu; sie beträgt jährlich 1020 Kronen für Ehepaare und 684 Kronen für Alleinstehende sowie Ehepaare, von denen lediglich ein Gatte 67 Jahre oder älter ist. Diese Ansätze entsprechen 9 Prozent des Durchschnittseinkommens der Familienversorger, bzw. 6 Prozent desjenigen von Einzelpersonen. Die Mindestpensionen werden neu festgesetzt, wenn das ihnen zugrunde liegende Durchschnittseinkommen in einem bestimmten Ausmaß ändert.

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hiefür erfüllt sind, kann anstelle der Mindestpension der *Grundbetrag der Volkspension* (ein-

kommensbedingte Volkspension) beansprucht werden. Diese Leistung entspricht der bisherigen Altersrente, doch sind Höhe und Bezugsvoraussetzungen beträchtlich verbessert worden, am ausgeprägtesten für die ländlichen Gebiete. Die nachstehende Tabelle gibt einen Ueberblick über das Ausmaß der Verbesserung der Höchstrenten, indem die Leistungen nach altem System und jene nach neuem System einander gegenübergestellt werden; in diesem Zusammenhang sei daran erinnert, daß diese Renten mit dem Index der Lebenshaltungskosten gekoppelt sind und neu festgesetzt werden,

Volkspension: Maximalansätze pro Jahr

Beträge in dänischen Kronen ¹⁾

Ortsklassen	Ehepaare, wenn beide Gatten die Voraussetzungen erfüllen		Ledige und Ehepaare, bei denen nur ein Gatte die Voraussetzungen erfüllt	
	Altes System	Neues System	Altes System	Neues System
Kopenhagen und Umgebung	4 677	5 112	3 123	3 396
Provinzstädte und Stadtbezirke	4 333	4 848	2 891	3 264
Ländliche Gebiete	3 844	4 452	2 568	2 976

¹⁾ 1 dänische Krone = Fr. -.65

wenn dieser um 2 Prozent steigt oder fällt. Gewisse *Zulagen*, so die Bekleidungszulage und die Heizmaterialzulage, die früher einmal jährlich gewährt wurden, sowie die jedes Jahr in drei Raten ausgerichtete Sonderzulage sind nun auf das ganze Jahr regelmäßig aufgeteilt worden und erhöhen so den monatlichen Zahlbetrag erheblich.

Wie im alten System findet sich auch in der neuen Gesetzgebung die *Wartezulage*, das ist eine Zulage für den Aufschub des Rentenbeginns. Sie wird nun — entsprechend den erhöhten Altersgrenzen — Personen gewährt, die mit der Stellung des Rentengesuches bis zum 70. oder 72. Altersjahr zuwarten (Frauen bis zum 65. bzw. 67. Altersjahr), wobei die früheren Beträge eine Erhöhung um 10 Prozent für die beiden unteren Altersgrenzen und um 15 Prozent für die oberen Altersgrenzen erfahren haben.

Der *Höchstsatz* des Grundbetrages der Volkspension wird an Personen gewährt, die nur Renteneinkommen besitzen, dieweil, wie bisher, eine *Kürzung* eintritt, wenn noch zusätzliches Einkommen erzielt wird. Bei der Berücksichtigung andern Einkommens sind nach wie vor gewisse Ausgaben, wie Steuern und Abgaben, abzugsberechtigt. Zudem werden folgende, gegenüber dem alten System beträchtlich erhöhten fixen Abzüge zugestanden:

Volkspension: Abzugsberechtigtes Einkommen pro Jahr

Beträge in dänischen Kronen

Ortsklassen	Ehepaare, wenn ein oder beide Gatten die Voraussetzungen erfüllen	Ledige
Kopenhagen und Umgebung	2 600	1 800
Provinzstädte und Stadtbezirke	2 400	1 700
Ländliche Gebiete	2 300	1 500

Die ziemlich komplizierten Kürzungsbestimmungen an dieser Stelle im einzelnen darzulegen würde zu weit führen. Es sei lediglich erwähnt, daß auch in dieser Beziehung gewisse Milderungen eingetreten sind, namentlich bei der Berücksichtigung von Kapitaleinkommen; zurzeit bewirkt ein Vermögen von 75 000 Kronen noch keine Kürzung, und erst bei einem 215 000 Kronen übersteigenden Vermögen fällt der Grundbetrag der Volkspension gänzlich weg, weil alsdann die Kürzung ihn auf weniger als einen Sechstel des vollen Betreffnisses und damit unter den vorgesehenen Grenzbetrag sinken ließe.

Erwerbsunfähigkeitsrente

Nach den neuen Vorschriften werden auch die Erwerbsunfähigkeitsrenten, für die im großen und ganzen die gleichen Berechnungsmethoden wie für die Volkspension gelten, erhöht, und zwar auf folgende Maximalansätze:

Erwerbsunfähigkeitsrenten: Maximalansätze pro Jahr

Beträge in dänischen Kronen

Ortsklassen	Ehepaare, wenn beide Gatten rentenberechtigt sind	Alleinstehende und Ehepaare, wenn nur ein Gatte rentenberechtigt ist
Provinzstädte und Stadtbezirke	6 072	3 876
Kopenhagen und Umgebung	5 808	3 744
Ländliche Gebiete	5 412	3 456

Vorstehende Beträge sind höher als die Volkspensionen, weil erwerbsunfähige Personen zum Betrag der Volkspension die besondere Erwerbsunfähigkeitszulage erhalten.

Die Aufbringung der Mittel

Nach der früheren Gesetzgebung war der Aufwand für *Altersrenten* ausschließlich vom Einkommenssteuerertrag zu decken. Das Volkspensionsgesetz sieht nun vor, daß zur teilweisen Deckung der

Mehrausgaben ein besonderer Beitrag von 1 Prozent des besteuerten persönlichen Einkommens erhoben wird, der allerdings entfällt, wenn er beim «Familienversorger» weniger als 40 Kronen und bei Alleinstehenden weniger als 25 Kronen jährlich ausmacht. Es ist errechnet worden, daß für die Jahre 1958/59 nach dem alten System ein Aufwand von etwa 812 Mio Kronen erforderlich gewesen wäre, der nun durch die Verbesserungen des Volkspensionsgesetzes auf rund 1 Milliarde steigen und im Jahr 1962 etwa 1,13 Milliarden Kronen betragen wird.

Die Aufwendungen für *Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit* waren bisher zum Teil aus den ordentlichen Steuern, zum Teil aus den Beiträgen an die Invaliditätsversicherung (seit 1937 zahlen Versicherte unverändert zwischen 7.20 und 9.60 Kronen, Arbeitgeber 6 Kronen im Jahr) gedeckt worden. Die für 1958/1959 auf etwa 27 Mio Kronen geschätzten Mehrausgaben sollen nun durch eine namhafte Prämiererhöhung auf einheitlich 21.60 Kronen für die Versicherten und auf 14.25 Kronen für Arbeitgeber ausgeglichen werden.

Einführung des geschützten Vorsorgesparens

Zum Schutze und zur Belebung der privaten Spartätigkeit als Ergänzung der staatlichen Altersversicherung hat Dänemark eine völlig neuartige und durchaus originelle Lösung getroffen. Jeder Mann im Alter zwischen 18 und 52 Jahren wird die Möglichkeit geboten, bei Versicherungsgesellschaften, Sparkassen, Handels- und Depositenbanken sog. *Indexverträge* abzuschließen und sich damit ab dem 67. Altersjahr die Auszahlung einer *gegen die Geldentwertung geschützten Rente* (sog. Annuität, die entweder auf Lebenszeit oder eine nicht unter 10 Jahren liegende Laufzeit vereinbart werden muß) zu sichern, die für Einzelpersonen 2000 Kronen, für Ehepaare 4000 Kronen im Jahr indessen nicht übersteigen darf. Der Sparer verpflichtet sich zu *jährlichen Einlagen* bis zur Erreichung der Altersgrenze, die bei einer Annuität von 2000 Kronen durch eine Versicherungsgesellschaft wie folgt berechnet worden sind:

Alter bei Vertragsabschluß Jahre	Jährliche Einlage in Kronen	
	Männer	Frauen
18	133	156
37	338	395
52	968	1 115

Bis zu einem gewissen Grad trägt der Sparer selber an die Erhaltung des Kaufkraftwerts seiner späteren Annuitäten bei, indem die erstmals vereinbarte Einlage in den folgenden Jahren dem jeweili-

gen Index angeglichen werden muß. Bei Annahme einer dauernden schleichenden Geldentwertung werden jedoch die solcherart angepaßten Einlagen nicht ausreichen, um Annuitäten nach dem Preisniveau im Zeitpunkt der Auszahlung zu decken; die Differenz geht zu Lasten der öffentlichen Hand und stellt die *Indexgarantie* dar. Wenn im Zeitpunkt der Rückzahlung umgekehrt ein niedrigeres Preisniveau zu verzeichnen wäre, als das dem Vertrag zugrunde gelegte, so erhält der Sparer die den einbezahlten Beträgen entsprechenden Annuitäten.

Die jährlichen Einlagen des Sparers sind steuerfrei. Anderseits erfolgt mit Rücksicht auf die vom Staat gewährte Indexgarantie die Anrechnung der Annuität als Einkommen bei der Gewährung des Grundbetrags der Volkspension. Im übrigen kann der Indexvertrag jederzeit rückgängig gemacht werden, worauf die Einlagen zurückbezahlt werden und in einem gewissen Umfang zu versteuern sind.

Die neuen Gesetze werden in Dänemark als die bisher größte sozialpolitische Errungenschaft betrachtet. Mit besonderem Interesse wird man überall die Erfahrungen mit dem System des geschützten Vorsorgesparens verfolgen.

Aus der «Zeitschrift für die Ausgleichskassen», Bundesamt für Sozialversicherung, Heft 5, Mai 1958.

Die 42. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz

Die Internationale Arbeitskonferenz hat an ihrer 42. Tagung, die im Juni 1958 in Genf stattfand, je zwei neue Uebereinkommen und Empfehlungen angenommen, nämlich

- Uebereinkommen und Empfehlung betreffend die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf;
- Uebereinkommen und Empfehlung betreffend die Arbeitsbedingungen der Plantagenarbeiter.

Fast 900 Teilnehmer aus 73 Staaten

An dieser Tagung waren 73 Staaten vertreten durch insgesamt 271 Regierungs-, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerdelegierte; dazu kamen ihre technischen Berater sowie die Beobachter von neun abhängigen Territorien, der internationalen Institutionen und der privaten Organisationen, womit im ganzen nahezu 900 Personen an den Arbeiten der Konferenz teilnahmen. Diese wurde von Herrn *Basanta Kumar Dias*, dem Arbeits- und Erziehungsminister von Pakistan, präsidiert.